
Informationen zur Anrechnung der Stromsteuerbefreiung auf die EEG-Förderung

Gemäß dem EEG 2017 wird rückwirkend zum 01.01.2016 die Stromsteuerbefreiung auf die EEG-Förderung angerechnet

Seit dem 01.01.2017 ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 in Kraft.

Strommengen aus dezentralen Erzeugungsanlagen, die durch ein Netz für die allgemeine Versorgung durchgeleitet werden bzw. kaufmännisch-bilanziell weitergeleitet werden, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG erhalten.

Gemäß §§23 Abs. 3 Nr. 7, 53C EEG 2017 (bei KWK-Anlagen: §8 Abs. 5 KWKG 2017) wird für die jeweilige Strommenge, für die eine solche Stromsteuerbefreiung vorliegt, die EEG-Förderung um die Höhe der Stromsteuerbefreiung verringert.

Dies gilt rückwirkend zum 01.01.2016 (§104 Abs. 5 EEG 2017).

Damit wird ab dem 01.01.2016 das bisherige Nebeneinander von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung („Sowohl- als- auch“) weitgehend abgeschafft und durch ein „Anrechnungsgebot“ ersetzt.

Anlagenbetreiber sind nach § 71 Nr. 2a EEG 2017 verpflichtet, gegenüber dem Netzbetreiber mitzuteilen, „wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in seiner EE-Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat.“

Daher benötigen wir von allen Anlagenbetreibern, die eine derartige Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen folgende Erklärung:

- [Erklärung zur Stromsteuerbefreiung](#)

Diese Erklärung sollte unterzeichnet und uns unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres – erstmals also zum 28.02.2017 – zurückgesandt werden.

Hinweis: Aus dieser Information können **keine Rechtsansprüche begründet** werden. Bei Fragen und Zweifelsfällen empfehlen wir Ihnen, einen fachkundigen Berater zu konsultieren.